

Antworten auf den Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung des Deutschen Bundestags am Montag, 7. Juni 2010, zum Thema „Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**von Johannes Enssle
Referent für Waldwirtschaft und Forstpolitik
Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
17(10)180-G
zur öffentlichen Anhörung
am 7.6.2010

Anforderungen/Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1. *Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?*

Bäume und insbesondere Waldböden sind zwei der wichtigsten Kohlenstoffspeicher der Erde. Ihre Zerstörung bzw. Degradierung durch Kahlschläge, Übernutzungen sowie boden- und waldschädliche Holzernte setzt große Mengen Kohlenstoff frei. Ihr Schutz kann hingegen durch die langfristige Bindung von Kohlenstoff einen bedeutenden Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten. Zudem sind Wälder Frischlufturneuerungsgebiete und sichern die Trinkwasserversorgung durch die Reinigung der Sickerwässer. Ihre Pufferwirkung auf den Wasserhaushalt wird bei der durch den Klimawandel hervorgerufenen Zunahme der Niederschlagsereignisse einerseits und den langen Trockenzeiten andererseits zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Besonders in stadtnahen Bereichen spielen die Kühleffekte von Wäldern und damit die Kaltluftzufuhr in die überhitzten Städte eine enorme Rolle.

Wälder können nur langsam auf sich verändernde Umweltbedingungen reagieren. Die prognostizierte und teilweise schon beobachtbare Geschwindigkeit des Klimawandels wird die Anpassungsfähigkeit einiger Baumarten und Waldgesellschaften daher überfordern. Grundsätzlich gilt jedoch: je naturnäher der Waldbestand, desto höher seine Fähigkeit negative Umwelteinflüsse abzupuffern oder sich daran anzupassen. Der nach wie vor sehr große Anteil nicht naturnaher Wälder in Deutschland (laut BWI II sind 2/3 der Wälder in Deutschland als nicht naturnah einzustufen, rund die Hälfte sind einschichtig aufgebaut) stellt jedoch ein Problem dar: naturferne Wälder sind überwiegend monostrukturiert und artenarm und dadurch besonders anfällig für Witterungsextreme und die Massenvermehrung von Schadinsekten die durch Sommertrockenheit begünstigt wird.

Mit den Folgen des Klimawandels wird sich die Notwendigkeit einer naturnahen Forstwirtschaft daher auf dramatische Weise erhöhen. Naturnahe und gesunde Waldbestände besitzen eine vielfach höhere intrinsische Resilienz gegenüber Schadeinflüssen von außen als künstlich begründete Forste. Eine konsequent naturnahe Waldbewirtschaftung ist daher sowohl für den Wald als auch für den Forstbetrieb die bestmögliche Versicherung gegen die Folgen des Klimawandels und leistet gleichzeitig von allen Waldbauformen den größten Beitrag zum Klimaschutz.

Naturnahe Waldwirtschaft:

- setzt auf kahlschlagsfreie und bodenschonende Holzernteverfahren und erhält dadurch die in den Waldböden gespeicherten Kohlenstoffvorräte,
- setzt auf eine Erhöhung des stehenden Holzvorrats und vergrößert damit langfristig den Kohlenstoffspeicher im Wald,
- nutzt die natürliche Verjüngung der Bestände wo immer es geht und selektiert damit von Anfang an die an Witterungsextreme und den jeweiligen Standort am besten angepassten Individuen,
- baut strukturreiche Mischwälder mit einer naturnahen, überwiegend standortheimischen Baumartenzusammensetzung auf und vermindert damit das unternehmerische Risiko des Waldbesitzers,
- verzichtet grundsätzlich auf den Einsatz von Pestiziden und stärkt dadurch die natürlichen Abwehrkräfte der Waldökosysteme,
- gewährleistet durch jagdliches Management eine Verjüngung der Bestände ohne kostenintensive Schutzmaßnahmen, bei der die natürliche Baumartenvielfalt, trotz eines gewissen Verbissprozentsatzes, erhalten bleibt.

2. Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden „guten fachlichen Praxis“? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?

3. Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Holz dauerhaft auf einem hohen Niveau bleibt bzw. aus heutiger Sicht noch enorm steigen wird. Die Waldwirtschaft stellt den umweltfreundlichen, nachwachsenden Rohstoff Holz zur Verfügung. Diese Nutzung kann aber nur, im ökologischen wie auch im ökonomischen Sinne, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit erfolgen.

Das Bundeswaldgesetz in seiner geltenden Fassung ist ein minimalistisches Rahmengesetz aus den frühen 1970er Jahren. Von den auch damals schon erkennbaren Ansätzen einer naturnahen Waldwirtschaft ist es jedoch bis heute gänzlich unberührt geblieben. Wo man vom Gesetz ein Bekenntnis zur naturnahen Waldwirtschaft, zur Regelung von Kahlschlägen, zum Umbau von Reinbeständen und letztlich zum engagierten Schutz der Waldökosysteme erwartet (§ 11), schweigt sich das Bundeswaldgesetz aus. Längst haben die meisten Bundesländer sehr viel fortschrittlichere Landesgesetze erlassen. Seit der Föderalismusreform unterliegt das Bundeswaldgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung (GG, Art. 74, Absatz 1, Nummer 17). Damit hätte der Bund die Möglichkeit, im Bundeswaldgesetz eine vollgesetzliche Regelung zu schaffen. Bis jetzt steht das

Bundeswaldgesetz aber als Relikt und ohne zeitgemäße inhaltliche Ausrichtung in der forstpolitischen Landschaft.

Mit der Ausklammerung einer weitergehenden Konkretisierung des § 11 im BWaldG missachtet der Bund seine verfassungsmäßige Verantwortung gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere durch die Gesetzgebung zu schützen.

Der bislang in § 11 des Bundeswaldgesetzes verankerte Grundsatz, der Wald solle „ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden“ hat nachweislich waldschädliche Maßnahmen und Eingriffe nicht verhindert. Auch die in den Landeswaldgesetzen der meisten Bundesländer formulierten Grundsätze einer „ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldwirtschaft“ sind zum Großteil rein deklaratorische Klauseln, da sie nicht mit Ordnungswidrigkeiten hinterlegt sind. So lässt sich zwar in den meisten Bundesländern ein Verstoß gegen die Kahlschlagsregelungen ahnden, die flächige Befahrung und die damit verbundene nachhaltige Zerstörung des Waldbodens bleibt jedoch in fast allen Bundesländern ohne rechtliche Konsequenzen. Ein prominentes Beispiel für dieses Problem wurde erst kürzlich im Bundestag diskutiert (Drs. 16/14059). Im brandenburgischen Prennden (bei Wandlitz, Landkreis Barnim) wurde ein Flurstück von etwa 50 Hektar von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an einen privaten Investor verkauft. Der neue Eigentümer schlug dort anschließend innerhalb weniger Tage so viel Holz ein, dass eine weitere nachhaltige Entwicklung des Waldes auf lange Sicht nicht mehr möglich ist. Dabei hielt er sich genau an die Kahlschlagsregelungen des brandenburgischen Waldgesetzes (dort mit einer Ordnungswidrigkeit belegt), nicht aber an das Verbot der flächigen Befahrung (nicht mit einer Ordnungswidrigkeit belegt). Damit hatte die Forstbehörde in Brandenburg keine Möglichkeit, gegen den Investor rechtlich vorzugehen, obwohl dieser offenkundig und grob gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft des brandenburgischen Landeswaldgesetzes verstoßen hatte. Der Fall wiederholte sich, indem der Investor wiederholt Waldflächen in Brandenburg aufkaufte (ca. 170 ha Wald bei Perleberg, Landkreis Prignitz und ca. 140 ha bei Fürstentwalde, Landkreis Oder-Spree). Ähnliche Fälle liegen dem NABU aus anderen Bundesländern vor (z.B. NRW).

Diese Beispiele zeigen, wie wichtig konkrete und mit Ordnungswidrigkeit belegte Regelungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft sind. Diese können sowohl auf Bundesebene als auch Landesebene formuliert werden. Da sich die Landeswaldgesetze in diesen Punkten aber teilweise erheblich unterscheiden bzw. die Regelungen in den Landeswaldgesetzen einzelner Bundesländer praktisch überhaupt nicht auftauchen (eine ausführliche NABU-Studie dazu ist in Arbeit), sollte als Orientierungslinie auf Bundesebene durch das BWaldG ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden. Auf Ebene der Bundesländer ist dieser Rahmen dann weiter zu konkretisieren, an die örtlichen Besonderheiten anzupassen und – wo sinnvoll – mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten zu belegen.

Der bundeseinheitliche Rahmen sollte dabei mindestens die folgenden grundsätzlichen und allgemeingültigen Kriterien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beinhalten, wobei dem öffentlichen Waldbesitz hier eine besondere Vorbildfunktion zukommt:

- a) Naturnahe Baumartenzusammensetzung für stabile und strukturreiche Wälder

- b) Vorrang der Naturverjüngung vor Saat und Pflanzung
- c) Verbot gentechnisch veränderter Organismen
- d) Begrenzung des Pestizideinsatzes und Förderung der integrativen Schädlingskontrolle
- e) Erhalt und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Wälder
- f) Verbot von Kahlschlägen
- g) Begrenzung der Walderschließung auf ein Maß, das den unterschiedlichen Waldfunktionen ausreichend Rechnung trägt
- h) boden- und bestandsschonende Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes, der Bodenfunktionen und der Lebensraumfunktion des Waldes
- i) Schutz von Sonderbiotopen
- j) Erhalt und Förderung von Waldrandstrukturen
- k) Erhalt eines hinreichenden Anteils von Totholz und Habitatbäumen
- l) Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung.

4. Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?

Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen können durchaus zur Holzproduktion in Deutschland beitragen. Bei Beachtung naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen sind dabei sogar wichtige Synergieeffekte für Klima- und Naturschutz zu erzielen. Insbesondere in ausgeräumten Landschaften kann die Anlage der Flächen zu einer Strukturierung der Landschaft beitragen sowie Lebensräume und Trittsteine für viele Tier- und Pflanzenarten schaffen. Durch steigende Preise für Energieholz kann auch die Pflege von Hecken und Baumreihen zur Energieholzgewinnung ökonomisch wieder attraktiver werden. Dies kann an intelligenten Pflege- und Vermarktungskonzepten von Landschaftspflegeholz aus sog. „Knicks“ in Schleswig-Holstein beispielhaft demonstriert werden.

Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen erbringen hohe Trockenmasseerträge und hohe Treibhausgas-Einsparungen bei geringen Kosten. Aus Klima- und Umweltsicht sind sie damit gegenüber herkömmlichen Bioenergieverfahren wie Rapsdiesel oder Biogas aus Silomais im Vorteil. Auf Ackerflächen, die andernfalls der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Mais- oder Rapsanbau unterliegen würden, können diese Systeme eine ökologische Verbesserung darstellen. Auf Grünland oder anderen wertvollen Offenlandflächen sind die Plantagen allerdings abzulehnen, da dadurch wichtige Lebensräume zerstört werden und der vorbereitende Umbruch große Mengen Kohlenstoff freisetzt.

Eine Umwandlung von Wald in Kurzumtriebsplantagen ist ebenfalls abzulehnen. Wald muss Wald bleiben. Es sollte aber untersucht werden, ob ehemals praktizierte Waldbau-

verfahren (Nieder-, Mittelwald) eine Teil-Lösung der Energieholzproblematik darstellen können.

Der steigenden Nachfrage nach Holz muss darüber hinaus auch durch einen effizienteren Umgang mit diesem nachwachsenden Rohstoff begegnet werden (Stichworte: Langlebige Produkte, Kaskadennutzung, Wiederverwertung, Energieeffizienz).

5. Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?

Bislang ist die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) nicht im Bundeswaldgesetz abgebildet. So fehlen insbesondere ökologische Mindeststandards für die Bewirtschaftung sowie konkrete Vorgaben, Wälder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das NBS-Ziel, 5 % der Waldfläche einer natürlichen Entwicklung zu überlassen und großräumige, unzerschnittene Waldgebiete zu erhalten, kann nur erreicht werden, wenn der öffentliche Wald seiner Vorbildfunktion nachkommt. Vor dem Hintergrund seiner Gemeinwohlverpflichtung sollte der öffentliche Wald 10 % seiner Flächen zur Verfügung stellen. Dies ist bislang nicht geschehen. Daher sollte im Bundeswaldgesetz verbindlich definiert und geregelt werden, dauerhaft 10 % des öffentlichen Waldes seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen. Um öffentliche Wälder davor zu schützen, zum Spielball privater Investoren zu werden, sollte ihr Verkauf an Privatpersonen und Unternehmen unterbunden werden. Eine Ausnahme bilden sog. Bürgerwaldmodelle, bei denen öffentlicher Wald als Wirtschaftseinheit in bürgerlichen Streubesitz überführt wird.

Das Ziel der NBS, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Waldverjüngung und Wildbesatz zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn der Grundsatz „Wald vor Wild“ gesetzlich verankert wird. Hierfür ist eine Novelle des Bundesjagdgesetzes unerlässlich.

6. Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?

7. Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bleibt von den sog. „neuen Herausforderungen“ unberührt. Dennoch sollte grundsätzlich über eine stärkere gesellschaftliche Honorierung der Gemeinwohleistungen der Wälder diskutiert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen und sich rasch verändernder Umweltbedingungen werden die natürlichen „Dienstleistungen“ gesunder Waldökosysteme für die Gesellschaft immer kostbarer werden. Der Staat sollte hier die richtigen Anreize schaffen

um die Wertigkeit dieser Ökosystem-Dienstleistungen zu unterstreichen und für die Zukunft zu sichern.

Dies kann zum einen durch den Ausbau der klassischen Förderinstrumente geschehen, sollte sich darin aber keinesfalls erschöpfen. Vielmehr sollte darüber nachgedacht werden, wie umweltschädliche Subventionen abgebaut und die Umweltlasten im Sinne des Verursacherprinzips intelligent umverteilt werden können. Waldbesitzer, die durch eine vorbildhafte Bewirtschaftung ihrer Wälder wertvolle gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen, sollten dafür honoriert werden. Die dafür nötigen Mittel können von den Begünstigten bezogen werden, z.B. über CO₂-Zertifikate, Wasserabgaben, pauschale Nutzungsrechte der Allgemeinheit oder Steuervergünstigungen.

Änderungen des Bundeswaldgesetzes

- 8. *Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?***
- 9. *Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1, Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtssprechung Rechnung zu tragen?***

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet:

Der bisherige § 14 des Bundeswaldgesetzes gestattet jedermann, den Wald auch außerhalb der Wege zu betreten. Dabei geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr. Aus Sicht vieler Rechtsexperten wäre damit die Frage der Verkehrssicherungspflicht im Wald und auf Waldwegen ausreichend geregelt. Dies schließt jedoch noch nicht die zivilrechtliche Haftung aus. In der Praxis zeigt sich daher, dass die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht nur unzureichend geregelt ist, so dass Gerichte im jeweiligen Einzelfall festlegen, inwieweit die Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer greift (sog. Richterrecht). Da es in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu widersprüchlichen Gerichtsurteilen kam, sind Waldbesitzer bundesweit verunsichert. Dies führt dazu, dass im Zweifelsfall nicht nur an Wegen und Straßen, sondern auch innerhalb von Waldbeständen Bäume vorsorglich gefällt und gestutzt werden, ohne dass dies fachlich begründet ist. Hierunter leidet die Natur ebenso wie der Waldbesitzer, der die teuren Sicherungsmaßnahmen zu treffen hat.

Der Vorstoß des Entwurfs zur Änderung des BWaldG, wonach das Haftungsrisiko der Waldbesitzer insbesondere für walddtypische Gefahren eingegrenzt werden soll, ist daher zu begrüßen. Die neue Formulierung greift jedoch zu kurz, da der Begriff der „walddtypischen Gefahr“ nicht ausreichend definiert wird und die Haftungszuständigkeit für Straßen, Waldwege und Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung nicht eindeutig geregelt wird. Das Bundeswaldgesetz sollte daher klarstellen, dass

- alte und abgestorbene Bäume einschließlich ihrer Äste und Früchte zur Lebensgemeinschaft des Waldes dazugehören und daher walddtypische Gefahrenquellen darstellen,
- das Betreten der Wälder jenseits von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und jenseits von Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehenen ist, auf eigene Gefahr erfolgt und dort durch die Betretungsbefugnisse keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden und insbesondere keine Haftung für walddtypische, sich aus der Natur ergebende Gefahren bestehen,
- die Haftung für die Verkehrssicherheit entlang von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und an Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehen ist, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt bleibt,
- die Verkehrssicherungspflicht und die entsprechende Haftung dem Straßenbaulastträger bzw. dem Betreiber von für die öffentliche Nutzung vorgesehenen Einrichtungen zugewiesen wird und der Waldbesitzer erst dann haften muss, wenn er die für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen nicht zugelassen hat.

10. Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?

Siehe Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 sowie zu den Fragen 6 und 7.

11. Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie einen umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?

Wie in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 dargestellt, hat sich das Zusammenspiel des derzeit gültigen Bundeswaldgesetzes mit den Regelungen der Landeswaldgesetze **nicht** bewährt.

Neben den oben bereits genannten Anmerkungen zum Waldbegriff (§ 2), zur Verkehrssicherungspflicht (§ 14) und zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 11) sieht der NABU außerdem in folgenden Punkten Novellierungsbedarf:

1. Ökologisierung des Gesetzeszwecks (§ 1),
2. Stärkung des Schutzes von Wald gegen Rodungen (§ 9),
3. Erstaufforstung auch durch natürliche Sukzession (§ 10),
4. Kahlschlagverbot (§ 11a neu einfügen),

5. Neue Schutzgebietskategorien im Wald (§ 12; §§ 13a, 13b und 13c neu einfügen),
6. Ökologische Kriterien für die Förderung der Waldwirtschaft (§ 41),
7. Verankerung ökologischer Grundlagen in der Forstlichen Rahmenplanung (§ 6).

Die einzelnen Punkte werden in Anhang 1 näher erläutert.

12. Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstwirtschaftlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hudewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?

Die Kombination von ackerbaulichen Kulturen und forstlichen Pflanzen auf vormals ackerbaulichen Flächen ist zu befürworten, da Agroforstsysteme dort eine positive Wirkung auf das Klima und die Bodenqualität, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, haben können.

Die historisch gewachsene Kombination forstlicher Pflanzen mit der Tierhaltung (Almwirtschaft, Hudewälder) sollte nicht aus dem Waldbegriff ausgenommen werden. Bei diesen Nutzungen ist der Wald mit seinen verschiedenen Funktionen vorrangig gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung.

13. Macht die Erarbeitung der „Waldstrategie 2020“ Sinn, wenn die Gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!

Die Erarbeitung einer Waldstrategie ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Waldstrategie muss sich aber in entsprechend übergeordnete Strategien und Prozesse eingliedern. Dazu gehören u.a. die Nachhaltigkeitsstrategie und die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, für deren Erarbeitung und Umsetzung Deutschland völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. Ebenso müssen die Teil-Ergebnisse aus dem Nationalen Waldprogramm in die Strategie mit einfließen.

Damit sollte die Aufnahme der „Guten fachlichen Praxis“ ins Bundeswaldgesetz eigentlich schon beschlossene Sache sein, denn sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Biodiversitätsstrategie und das Nationale Waldprogramm sprechen sich entweder explizit oder implizit für eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung aus.

Der NABU sieht die „Waldstrategie 2020“ des BMELV daher als Fortschreibung und Konkretisierung der oben genannten Strategien und Prozesse, hat bisher aber noch erhebliche Zweifel, ob dies dem BMELV gelingen wird bzw. ob dafür der politische Wille vorhanden ist. So liegen bis jetzt weder ein Entwurf, noch ein offizieller Fahrplan vor. Die wesentlichen Akteure im Waldbereich wurden bisher nicht wirklich beteiligt, die Akzeptanz ist deshalb auch bei den forstpolitischen Akteuren eher gering.

Vorausgesetzt die Waldstrategie 2020 würde zu einem erfolgreichen Ende geführt werden und enthielte anspruchsvolle und richtige Inhalte, so müsste sie, um ausreichende Umsetzungskraft zu entwickeln, nicht nur mit Handlungsempfehlungen schließen, sondern mit einem verbindlichen Programm, das Niederschlag in Gesetzen, Verordnungen und Fördertatbeständen findet. Die Konkretisierung der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Bundeswaldgesetz wäre dafür ein erster wichtiger Schritt.

14. Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben eine Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig, warum und ggf. an welchen Punkten?

Eine Novelle des Bundesjagdgesetzes ist überfällig, um eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erreichen. Dies belegt unter anderen das kürzlich von DFWR, BfN und ANW vorgelegte Gutachten zum Wald-Wild-Konflikt, das begrüßenswerte Vorschläge zur Änderung von gesetzlichen Regelungen zur Jagd macht. Derzeit kommt die Naturverjüngung in Deutschlands Wäldern nur schleppend und unter Einsatz enormer finanzieller und personeller Mittel voran. Vielerorts ist das Aufwachsen klimastabiler Baumarten wegen eines zu starken Verbisses nicht möglich und gelingt allenfalls mit teuren Schutzmaßnahmen. Damit herrschen in vielen deutschen Wäldern Zustände, die den Vorgaben der Wald- und Jagdgesetze widersprechen.

Seit der Föderalismusreform von 2006 gehört das Jagdrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung. Mit Ausnahme des Rechtes der Jagdscheine können die Bundesländer vom Bundesjagdgesetz abweichen, womit eine weitgehende, inhaltliche Regionalisierung des Jagdrechts einhergeht. Dies schmälert den Einfluss des Bundes, erhöht aber die Handlungsfähigkeit der Bundesländer. Eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes ist dennoch sinnvoll, da dies eine Signalwirkung für die Bundesländer darstellen würde und zwangsläufig zu einer Überarbeitung der Landesjagdgesetze führen wird.

Der NABU sieht beim Jagdwesen in Deutschland grundsätzlichen Reformbedarf. Es wird an dieser Stelle daher auf das Jagdpolitische Grundsatzprogramm des NABU verwiesen (siehe unter <http://www.nabu.de/downloads/jagd/jagdpapier2001.pdf>).

Anhang 1:

Weiterer Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes

Eckpunkt 1:

Ökologisierung des Gesetzeszweckes

Vom Bundeswaldgesetz wird ein klares Bekenntnis zu einem Wald erwartet, der sowohl den wirtschaftlichen und ideellen Bedürfnissen von Waldbesitzern gerecht werden kann, als auch den Ansprüchen der Gesellschaft und der überragenden Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt. Dem Leitbild eines solchen multifunktionalen Waldes wird am besten eine naturnahe Waldwirtschaft gerecht. Die Neuformulierung des Gesetzeszwecks muss diesen Ansprüchen und Zielen gerecht werden, in dem sie

- *die hohe Bedeutung von Wäldern für die Bewahrung der biologischen Vielfalt herausstellt,*
- *sich zum Leitbild der naturnahen Waldwirtschaft und zur Vermehrung von Wäldern an geeigneten Stellen bekennt,*
- *die Entwicklung eines hinreichenden Anteils ungenutzter, rechtlich gesicherter Wälder als Gesetzeszweck verankert und damit die bisherige einseitig nutzungsorientierte Sichtweise des Waldgesetzes um neue wichtige Optionen erweitert,*
- *die bisher schon in den meisten Waldgesetzen enthaltenen abiotischen Schutzwirkungen dem Gesetzeszweck zugeordnet.*

Vorschlag zur Neuformulierung

§1 Gesetzeszweck

- (1) *Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Bewahrung der biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat ökologische, landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Deshalb soll dieses Gesetz insbesondere dazu dienen:*
1. *den Wald wegen seiner Schutzwirkung für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Zustand zu erhalten, naturnah zu entwickeln und an geeigneten Standorten zu vermehren,*
 2. *einen hinreichenden Anteil des Waldes durch Aufgabe der forstlichen Nutzung in einen besonders naturnahen Zustand zu entwickeln und rechtlich zu sichern,*
 3. *die vielfältigen Schutzwirkungen des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild zu sichern und zu stärken,*

4. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungswirkungen zu verbessern,
5. Die Waldwirtschaft zu fördern,
6. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) Der Wald und seine Wirkungen sind bei der Raumordnung und Landesplanung vorrangig zu berücksichtigen. Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und die Interessen der Allgemeinheit sind dabei auszugleichen.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
<p>§ 1 Gesetzeszweck</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, 2. die Forstwirtschaft zu fördern und 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. 	<p>§1 Gesetzeszweck</p> <p>(1) Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Bewahrung der biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat ökologische, landskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>Deshalb soll dieses Gesetz insbesondere dazu dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wald wegen seiner Schutzwirkung für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Zustand zu erhalten, naturnah zu entwickeln und an geeigneten Standorten zu vermehren, 2. einen hinreichenden Anteil des Waldes durch Aufgabe der forstlichen Nutzung in einen besonders naturnahen Zustand zu entwickeln und rechtlich zu sichern, 3. die vielfältigen Schutzwirkungen des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild zu sichern und zu stärken, 4. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungswirkungen zu verbessern, 5. Die Waldwirtschaft zu fördern, 6. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. <p>(2) Der Wald und seine Wirkungen sind bei der Raumordnung und Landesplanung vorrangig zu berücksichtigen. Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und die Interessen der Allgemeinheit sind dabei auszugleichen.</p>

Eckpunkt 2:

Stärkung des Schutzes von Wald gegen Rodungen (Umwandlung)

Der NABU fordert eine Verschärfung der Vorschriften über den Erhalt des Waldes im § 9 des Bundeswaldgesetzes. Der Schutz des Walds gegen Rodung (Umwandlung) sollte durch folgende Regelungen verbessert werden:

- Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten (Rodung) sollten von den unteren Forstbehörden an die oberen Forstbehörden übergehen.
- Die Rodung von gesetzlich besonders geschützten Wäldern sollte grundsätzlich verboten werden. Zu den Wäldern mit besonderem Schutzstatus sollten gehören: Wälder nach § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), nach Natura 2000 (§§ 32 ff BNatSchG) sowie Schutzwälder (§ 12 BWaldG), und Waldschutzgebiete nach § 13 a BundeswaldG (siehe NABU-Vorschlag).
- Die Schwelle für die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auf Rodungen ab 5 ha (bisher: 10 ha) herabgesetzt werden.
- Waldflächen sind dauerhaft zu sichern, unter Beachtung unterschiedlicher Bundesgesetze und mit einer möglichst hohen Naturnähe der Wälder

Vorschlag für eine Neuformulierung

§9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen bzw. obersten Waldbehörde gerodet oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff BNatSchG), Schutzwäldern im Sinne des §12 sowie in Waldschutzgebieten im Sinne des § 13a BWaldG verboten. Umwandlungen von mehr als fünf Hektar Umfang sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück natürlich wiederbewaldet oder unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse aufgeforstet wird.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
9 Erhaltung des Waldes (1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten	§9 Erhaltung des Waldes (1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen bzw. obersten Waldbehörde gerodet und in eine ande-

<p>und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>(2) eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.</p> <p>(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist; 2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird. 	<p>re Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff BNatSchG) und Schutzwäldern im Sinne des §12 (3) verboten. Umwandlungen von mehr als fünf Hektar Umfang sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.</p> <p>(2) eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück natürlich wiederbewaldet oder unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse aufgeforstet wird.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Eckpunkt 3:

Erstaufforstung auch durch natürliche Sukzession

Die Regelung über die Erstaufforstung sollte um einen Absatz ergänzt werden, der klarstellt, dass dies nicht zwingend durch künstliche Bestandsbegründungen (Pflanzung, Saat) erfolgen muss, sondern – innerhalb einer angemessenen Zeitspanne – auch im Zuge der natürlichen Sukzession erfolgen kann. Durch die natürliche Sukzession kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden für:

- die Gewährung natürlicher Prozesse,
- die Entwicklung von Pionierwaldstadien einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung standorttypischer Genressourcen der vorhandenen Baumpopulationen.
- Den Aufbau naturnaher Wälder mit standorttypischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Struktur.

Vorschlag für eine Neuformulierung

§ 10 (3) Erstbewaldung

Absatz (3) neu einfügen: Die Erstaufforstung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Bewaldung der Fläche führen.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
<p>§ 10 Erstaufforstung</p> <p>(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Länder können bestimmen, dass die Erstaufforstung</p> <ol style="list-style-type: none">1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden;2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.	<p>Absatz neu einfügen:</p> <p><i>(3) Die Erstaufforstung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Bewaldung der Fläche führen.</i></p>

Eckpunkt 4: Kahlschlagverbot

Das Unterlassen von flächenhaften Endnutzungen, insbesondere Kahlhieben ist *die* zentrale Anforderung an einen naturnahen Waldbau. Flächige Endnutzungen zerstören die über lange Zeiträume entwickelten Strukturen und Populationen eines Waldökosystems in kurzer Zeit auf relevanter Fläche und müssen daher als besonders destruktive Form des Waldumgangs angesehen werden. Die ökologisch nachteiligen Auswirkungen von flächenhaften Endnutzung wirken über Jahrzehnte (teils Jahrhunderte) in Gestalt eines gleichförmigen, gleichaltrigen und damit unnatürlich strukturierten Waldaufbaus fort.

Der NABU fordert daher die Einführung eines neuen § 11 a, mit folgenden Eckpunkten:

- Den Kahlschlag gilt es durch eine explizite Regelung grundsätzlich zu untersagen.
- Der Kahlschlag-Begriff muss definiert werden.
- Neben flächigen Endnutzungen (Räumungen) über 0,3 ha müssen auch flächige Absenkungen des Holzvorrates um 50% des ortsüblichen Holzvorrates wie Kahlschläge angesehen werden. Dieses muss auch für Räumungen über gesicherter Verjüngung gelten, denn diese bedingen – kahlschlagartig – eine kurzfristige flächige Auflösung des Waldgefüges und bedeuten einen Verstoß gegen das Prinzip, dass die Baumentnahme einzelstammweise zu erfolgen hat (siehe oben).

Vorschlag für eine Neuformulierung

Als § 11a neu einfügen:

§ 11a Kahlschlagsverbot

(1) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten.

(2) Kahlschlag ist jede flächige Räumung des aufstockenden Bestandes, die mehr als 0,3 ha umfasst. Kahlschlag sind auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen über 1 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 50 von Hundert des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Kahlschlag liegt auch im Falle von Nutzungen nach Satz 1 und 2 vor, wenn diese über gesicherter Verjüngung erfolgen.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
<p><i>Eine entsprechende Vorschrift fehlt im Bundeswaldgesetz (gültige Fassung) bisher.</i></p>	<p>Als § 11a neu einfügen:</p> <p><i>(1) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten.</i></p> <p><i>(2) Kahlschlag ist jede flächige Räumung des aufstockenden Bestandes, die mehr als 0,3 ha umfasst. Kahlschlag sind auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen über 1 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 50 von Hundert des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Kahlschlag liegt auch im Falle von Nutzungen nach Satz 1 und 2 vor, wenn diese über gesicherter Verjüngung erfolgen.</i></p>

Eckpunkt 5:

Neuordnung der Kategorien von Wäldern unter besonderem Schutz

Die bisherigen Kategorien Schutzwald und Erholungswald, deren Erklärung keine Rechtsverordnung voraussetzt, sollten beibehalten werden. Beim Schutzwald bietet sich eine Ausweitung der in Frage kommenden Schutzzwecke auf schützenswerte Waldgesellschaften sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten an. Neu in das Bundesrecht sollten Waldschutzgebiete mit zwingender Rechtsverordnung eingeführt werden, wie sie in vergleichbarer Weise bereits in den meisten Landeswaldgesetzen der Länder existieren.

Im einzelnen schlägt der NABU folgende Änderungen vor:

- Die Schutzzwecke des Schutzwaldes (§ 12) sollten um die Tatbestände „schützenswerte Waldgesellschaften sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten“ erweitert werden.
- Die Regelung über den Erholungswald bleibt unverändert
- In einem neuen § 13 a sollten die Modalitäten für Waldschutzgebiete mit Rechtsverordnung geregelt werden.
- Analog den Bannwald- und Schonwaldkonzepten in Baden-Württemberg bieten sich zwei verschiedene Kategorien von Waldschutzgebieten an: Naturwaldreservate (Bannwald) ohne forstliche Nutzung und allgemeine Waldschutzgebiete (Schonwald), deren Schutzzweck in der maßnahmenflankierten Sicherung oder Entwicklung bestimmter Schutzziele liegt.

Vorschlag für eine Neuformulierung

§ 12 Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt und zur Entwicklung schützenswerter Waldgesellschaften, zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zum Schutzwald kommt auch in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Einer Erklärung zum Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldgemeinschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

(3) Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes ist Bodenschutzwald, Biotopschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
<p>§ 12 Schutzwald</p> <p>(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 19 Abs 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.</p> <p>(3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichtthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.</p>	<p>§ 12 Schutzwald</p> <p>(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zum <u>Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt und zur Entwicklung schützenswerter Waldgesellschaften</u>, zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zum Schutzwald kommt auch in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Einer Erklärung zum Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.</p> <p>(3) <u>Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes ist Bodenschutzwald, Biotopschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen,</u></p> <p>(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.</p>

§ 13 Erholungswald

Bestehende Regelung des § 13 Bundeswaldgesetz (g.F.) übernehmen.

Neu einfügen § 13a Waldschutzgebiete

(1) Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Teile des Waldes zu

1. Naturwaldreservaten (Bannwälder, Naturwaldzellen)
2. allgemeinen Waldschutzgebieten (Schonwälder)

erklärt werden.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck sowie die erforderlichen Maßnahmen und Unterlassungen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des angestrebten Zustandes eines Waldes einschließlich seiner Lebensgemeinschaften.

(3) Angrenzender Wald ist so zu bewirtschaften, dass Waldschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Waldschutzgebiete.

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich für Nutzungseinschränkungen oder Mehraufwendungen durch die Ausweisung von Waldschutzgebieten.

Neu einfügen: § 13b Naturwaldreservate (Bannwälder)

(1) Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.

(2) Naturwaldreservate dienen insbesondere folgenden Zwecken:

- 1. der Erhaltung natürlich entstandener Strukturen sowie standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,*
- 2. der waldökologischen Forschung und Biomonitoring,*
- 3. der Sicherung genetischer Ressourcen.*

Neu einfügen: § 13c Allgemeine Waldschutzgebiete (Schonwälder)

Ein allgemeines Waldschutzgebiet dient dem Erhalt, der Entwicklung oder Erneuerung bestimmter Waldgesellschaften und Biotope mit ihren Tier- und Pflanzenarten, bestimmter Waldstrukturen und Bewirtschaftungsformen.

Eckpunkt 6:

Ökologische Kriterien für Förderung der Waldwirtschaft

Das ausschließliche Abstellen auf Wirtschaftsförderung wird durch die Neuaufnahme ökologischer Kriterien ergänzt. Die Steuerungswirkung der Förderung zugunsten ökologischer Funktionen soll gestärkt werden. Der Bezug zur Steuerpolitik als Mittel der Förderung sollte gestrichen werden, damit die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach Kalamitäten entfallen, weil diese die naturferne Waldbewirtschaftung bevorzugen.

Vorschlag für eine Neuformulierung

§ 41 Förderung

(1) Die Waldwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung naturnaher Wälder gerichtet sein.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Waldbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Waldwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Waldwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Waldwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten

1. Waldwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Waldwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der Waldwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Walderzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;

2. Inhaber land- oder Waldwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre Forstlichen Vorhaben nicht über Waldwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

(6) Die staatlichen Zuwendungen sind an die Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 9 dieses Gesetzes, gebunden.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
<p>§ 41 Förderung</p> <p>(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.</p> <p>(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.</p> <p>(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.</p> <p>(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).</p> <p>(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen; 2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden. 	<p>§ 41 Förderung</p> <p>(1) Die Waldwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.</p> <p>(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung naturnaher Wälder gerichtet sein. (Satz 2 gültige Fassung streichen)</p> <p>(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Waldbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Waldwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Waldwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.</p> <p>(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Waldwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).</p> <p>(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Waldwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Wald-erzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen; 2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden. <p>Neu einfügen:</p> <p>(6) Die staatlichen Zuwendungen sind an die Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 11 dieses Gesetzes, gebunden.</p>

Eckpunkt 7

Verankerung ökologischer Grundsätze in der Forstlichen Rahmenplanung

In den Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung (Neu: Waldrahmenplanung) sollten Belange des Naturschutzes, und einer naturnahen Waldbewirtschaftung deutlicher Verankert werden. Die Eckpunkte der NABU-Forderung sind:

- Die Bezeichnung „forstliche Rahmenplanung“ sollte in „Waldrahmenplanung“ geändert werden, um zu verdeutlichen, dass nicht nur forstliche (d.h. Nutzungsinteressen) Belange geregelt werden, sondern der Wald mit allen Wirkungen und Leistungen im Zentrum der Betrachtung und Planung steht.
- Dem Katalog der Grundsätze der Waldrahmenplanung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6) sollten zugefügt werden: der Schutz Biologischer Vielfalt, Beitrag des Waldes zum Biotopverbundsystem, Entwicklung naturnaher Waldlebensgemeinschaften.
- Der Schutz von Vorkommen gefährdeter Lebensraumtypen und Arten sollte bei der Neuanlage von Wald gestärkt werden.
- Der Grundsatz, nach dem Ödland, Brachland und Grenzertragsböden aufgeforstet werden sollen, ist ersatzlos zu streichen. Gerade hier finden sich häufig seltene und geschützte Lebensgemeinschaften, die durch Neuanlage von Wald zerstört werden können.
- Die Zweckbestimmung der Waldrahmenpläne (§ 7 Abs. 1) sollte sich auch auf die Schutzwirkungen des Waldes beziehen und eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Planerstellung vorsehen.

Vorschlag für eine Neuformulierung

§ 6 Aufgaben und Grundsätze der Waldrahmenplanung

- (1) Die Waldrahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern.
- (2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Waldrahmenplanung zu beachten. (3) Für die Waldrahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:
 1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Wirkungen des Naturhaushaltes, insbesondere für die biologische Vielfalt, möglichst günstig beeinflusst, dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dient, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
 2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.
 3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Entwicklung naturnaher Waldlebensgemeinschaften und Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.
 4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. In waldarmen Naturräumen, Erholungsbereichen von Großstädten und in Überschwemmungsgebieten von Flüssen sollte die Waldfläche durch

Begründung naturnaher, standorttypischer Wälder vermehrt werden. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden. Bei der Neuanlage von Wald sind die Vorkommen von gefährdeten Lebensräumen und Arten zu berücksichtigen und deren Erhalt zu gewährleisten.

6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

§ 7 Waldrahmenpläne

- (1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungswirkungen des Waldes sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden forstliche Rahmenpläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufstellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interesse durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzverbände rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.
- (2) Ein Waldrahmenplan muss die Sachverhalte und Erfordernisse, welche die Forststruktur sowie die Wirkungen und Leistungen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 betreffen, berücksichtigen.
- (3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Waldrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme oder Pläne des § 5 Abs. 1 Satz und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.

gültige Fassung BWaldG	NABU-Vorschlag
§ 6 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung	§ 6 Aufgaben und Grundsätze der Waldrahmenplanung
<ol style="list-style-type: none"> (1) Die forstliche Rahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern. (2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten. (3) Für die forstliche Rahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, daß er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden. 2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, daß seine Funktionen entsprechend 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Waldrahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern. (2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Waldrahmenplanung zu beachten. (3) Für die Waldrahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Wirkungen des Naturhaushaltes, insbesondere für die biologische Vielfalt, möglichst günstig beeinflusst, dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dient, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

<p>den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzherzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist. 4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen insbesondere der erholungsgerechten Freizeitgestaltung sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden. 5. Landwirtschaftliche Grenztragsböden, Brachflächen oder Ödland sollen aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden. 6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind. 3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzherzeugung unter Erhaltung oder Entwicklung naturnaher Waldlebensgemeinschaften und Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist. 4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. 5. In waldarmen Naturräumen, Erholungsbereichen von Großstädten und in Überschwemmungsgebieten von Flüssen sollte die Waldfläche durch Begründung naturnaher, standorttypischer Wälder vermehrt werden. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden. Bei der Neuanlage von Wald sind die Vorkommen von gefährdeten Lebensräumen und Arten zu berücksichtigen und deren Erhalt zu gewährleisten. 6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.
<p>§ 7 Forstliche Rahmenpläne</p>	<p>§ 7 Waldrahmenpläne</p>
<ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden forstliche Rahmenpläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufstellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interesse durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse. (2) Ein forstlicher Rahmenplan muß die Sachverhalte und Erfordernisse, welche die Forststruktur sowie die Funktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 betreffen, berücksichtigen. (3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme oder Pläne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungswirkungen des Waldes sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Waldrahmenpläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufstellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interesse durch die Waldrahmenplanung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzverbände rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse. (2) Ein Waldrahmenplan muss die Sachverhalte und Erfordernisse, welche die Forststruktur sowie die Wirkungen und Leistungen des Waldes gemäß § 1 betreffen, berücksichtigen. (3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Waldrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme oder Pläne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.